

Die polizeiliche Abnahme eines Kraftwagens

Von Landrichter W. Kleffel

Ein Einwand, dem man immer wieder begegnet, daß nämlich die polizeiliche Abnahme eines Kraftfahrzeuges vor späterer Bestrafung schützen müsse, muß endlich einmal im Interesse der Kraftfahrer hinreichend geklärt werden. Daß meistens von der Zulassung gesprochen wird, während offensichtlich die polizeiliche Abnahme gemeint ist, muß auch hervorgehoben werden. Man findet diese Unklarheit in der Anwendung der beiden Begriffe nicht nur bei Laien, sondern vielfach auch bei selbst höchsten Behörden und Gerichten. Zulassung und Abnahme sind nicht dasselbe, sie sind scharf von einander zu trennen und haben eine ganz verschiedene Bedeutung.

Als erstes stellt der Fahrzeugeigentümer den schriftlichen Antrag auf „Zulassung“, und zwar bei der für seinen Wohnort höheren Verwaltungsbehörde. Für den Fall der Zulassung wird der Wagen in die Liste der zugelassenen Fahrzeuge eingetragen, dem Fahrzeug ein Kennzeichen zugeteilt und hiervon dem Antragsteller eine Benachrichtigung gegeben. Über Zulassung, Eintragung in die Liste und Erteilung des Kennzeichens wird eine „Zulassungsbescheinigung“ ausgefertigt, die der Polizeibehörde des Ortes übersandt wird, wo das Fahrzeug in Betrieb gesetzt werden soll. Die Polizeibehörde hat das Fahrzeug zu prüfen, das Kennzeichen abzustempeln und dem Eigentümer die Zulassungsbescheinigung auszuhändigen.

Die entscheidenden Augenblicke sind also die Abstempelung des Kennzeichens nach Prüfung und die Aushändigung der Zulassungsbescheinigung. Das nennen wir „polizeiliche Abnahme“. Die polizeiliche Abnahme eines Kraftfahrzeuges enthebt aber den Führer und den Halter nicht seiner Verantwortung für den ordnungsmäßigen Zustand des Kraftwagens. Mit dem bloßen Hinweis auf die polizeiliche Abnahme wird man gewöhnlich schon gar nicht den Nachweis führen können, daß das Fahrzeug im Zeitpunkt der Beanstandung sich in dem gleichen Zustande befunden hat, wie z. Zt. der polizeilichen Prüfung. Zwischen Prüfung und Beanstandung können selbstverständlich und werden gewöhnlich auch viele erhebliche Veränderungen vorgenommen worden oder eingetreten sein. Als typisches Beispiel sei nur auf eine Abnutzung des Motors und eine dadurch bedingte Geräusch- oder Rauchentwicklung hingewiesen. Sind derartige Geräusche oder Belästigungen nicht anders als durch Einbauen eines neuen Motors zu vermeiden, so muß der Halter diesen Einbau vornehmen oder aber er darf mit dem Wagen nicht fahren. Tut er es trotzdem, so macht er sich mindestens fahrlässig strafbar. Die polizeiliche Abnahme ist also keine endgültige und deckt keineswegs alle — übersehene oder auch neuentstandene — Fehler.